

FD 400 Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Stadtplanungsamt			
25. Sep. 2019			

Bebauungsplan: **Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 78**
 (Entlastungsstraße Fliegerhorst)
Vorentwurf B-Plan N-777 G
 (Fliegerhorst/Hallensichel-Ost/Entlastungsstraße)

Bearbeitungsstand: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
 Az: 61 22 20 – N-777 G
 Termin: 25.09.2019

Stellungnahme des FD Naturschutz / Technischer Umweltschutz**Naturschutz**

zust. Sachbearbeiterin:

Frau

Tel:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird vom Büro Diekmann-Mosebach & Partner u.a. auch ein Umweltbericht erstellt. In diesen müssen, neben den anderen Schutzgütern, insbesondere die Ergebnisse der Erhebungen von Flora und Fauna (Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse) innerhalb des Untersuchungsraumes einfließen.

Weiterhin sind darin die Eingriffsregelung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung abzuarbeiten.

Insbesondere die Bewertung des Gebietes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird, neben den anderen Belangen und Bewertungsfeldern, eine wesentliche Grundlage der Bewertungsmatrix zum Vergleich der Trassenvarianten sein.

Gewässerschutz

zust. Sachbearbeiter:

Herr

Frau

Tel:

Die Entwässerung als Teil der Erschließung des Plangebietes muss bereits im B-Plan-Verfahren festgelegt werden. Dazu erfolgt momentan eine Planung durch den zuständigen Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV). Dabei sind die Möglichkeiten der Niederschlagswasserversickerung sowie die zur Regenrückhaltung benötigten Flächen zu ermitteln und im Bebauungsplan zeichnerisch als Regenrückhalteanlage in blauer Farbgebung auszuweisen, wenn dazu Regenrückhaltebecken (RRB) als offene Gewässer erstellt werden sollen.

Für offene Regenrückhaltebecken werden entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten und Unterhaltungswege erforderlich. Die Grünflächenplanung ist darauf abzustimmen. Die Niederschlagswassereinleitung in oberirdische Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen auf 1,5 l/(s*ha) zu begrenzen.

Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise (Bereich der Hallensichel) in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Alexandersfeld. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in

den Bebauungsplan muss neben der zeichnerischen Darstellung auch textlich in den Hinweisen zur Planzeichnung erfolgen. Bei allen baulichen und sonstigen Maßnahmen im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes sind die Vorschriften der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Verkehr und Wasser GmbH Oldenburg in Oldenburg-Alexandersfeld vom 25.01.1990 zu beachten.

Zur Herstellung von RRB ist ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Außerdem bedürfen diverse der vorgesehenen Maßnahmen einer Ausnahmegenehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung, so zum Beispiel die Verlegung der Schmutz- und Regenwasserkanäle und die Erstellung von tiefgegründeten Gebäuden (Erdaufschlüsse > 3 m Tiefe). Auch die Ausweisung von Baugebieten mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung bedarf in Zone III A einer Ausnahmegenehmigung. Für die Erteilung ist die untere Wasserbehörde zuständig. Die VWG als zuständiger Wasserversorger ist im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Es wird gebeten, deren Stellungnahmen auch an die Wasserbehörde weiterzuleiten.

Die Nutzung von Erdwärme ist im Bereich des Wasserschutzgebietes grundsätzlich nicht möglich.

Bodenschutz

zust. Sachbearbeiterin:

Frau

Tel:

Der ehemalige Fliegerhorst Oldenburg ist im Altlastenkataster der Stadt unter der Nr. 71 verzeichnet. Neben Rüstungsaltlasten sind auf dem Gesamtgelände verschiedene Altlastenflächen aus der langjährigen Nutzung als Flugplatz vorhanden.

Nach Einstellung des Flugbetriebs 1993 wurde für diesen Standort im Rahmen des Niedersächsischen Programms zur Erfassung und Erkundung von Rüstungsaltlasten eine erste Historische Recherche durchgeführt (Bregau Institute, 1995).

In 2003 erfolgte die „Historisch-genetische Rekonstruktion“ (HgR) des Standortes. Diese Recherche umfasst den gesamten Zeitraum der Nutzung als Flugplatz und militärischen Standort und betrachtet sowohl die potentiellen Kontaminationsflächen (KVF) als auch die Belastung durch Kampfmittel.

Im Rahmen der bodenschutzrechtlichen Untersuchungen in 2018/2019 zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung verschiedener KVF wurden für die am westlichen Rand des Plangebietes im Bereich des Trassenverlaufs gelegene Tankanlage 3 / Nato-Übergabestation (KVF 29/07) schädliche Bodenveränderungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) gem. BBodSchG nachgewiesen, für die das Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen besteht. Diese sind vor erneuter Bebauung durchzuführen.

Des Weiteren wurden Gebäudestrukturen ermittelt, für die im Rahmen des Rückbaus aufgrund der militärischen Vornutzung eine abfallrechtliche Bewertung der Abbruch- und Aushubmaterialien erforderlich wird.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind sämtliche Schritte zur Sanierung der oben genannten KVF mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Kampfmittel:

zust. Sachbearbeiter

Herr

Tel:

Die Trassenvarianten durchqueren ein mit Kampfmitteln belastetes Gebiet. Nach dem Gutachten des Ing.-Büros Dr. Carls aus Estenfeld muss im Boden mit Brandbomben und Sprengbomblendgängern gerechnet werden.

Bei Erdbauarbeiten sind aus diesem Grunde Kampfmitteluntersuchungen durchzuführen, um die Kampfmittelfreiheit herzustellen.

Immissionsschutz zust. Sachbearbeiter:

Herr [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

Die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich der potentiellen gewerblichen und verkehrlichen Geräuschemissionen werden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht und bewertet. Es wird um weitere Beteiligung, insbesondere um Übersendung des noch anzufertigenden schalltechnischen Gutachtens gebeten.

Es wird außerdem angeregt, auch potentielle Luftschadstoffemissionen sowie die (mikro-)klimatischen Auswirkungen der Planung zu untersuchen und zu bewerten.

[REDACTED] 

400

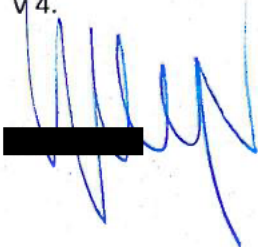
BPL 777-G, , Entlastungsstraße Fliegerhorst, Variantendiskussion 4/5

Die Entlastungsstraße soll außerhalb des Fliegerhorstgeländes durch eine weitgehend intakte, unzerschnittene Fläche gebaut werden. Untersucht wurden Fauna und Flora. Augenfällig sind insbesondere die verschiedenen jahreszeitlich/ biologisch begründeten Teillebensräume der Amphibien. Laichgewässer, Sommer – und Winterlebensräume sollten weitgehend unzerschnitten bleiben. Dies gilt auch für den Wald.

Die Varianten 4/ 5 zerschneiden beide Wald und o.g. Lebensräume. Unter dem Gesichtspunkt „Vermeidung von Eingriffen“ aber ist die V 5 vorzugswürdig. Diese verläuft nämlich weitgehend parallel zu bereits gewerblich genutzten Grundstücken . Die Amphibienuntersuchung zeigt, dass es bei  eine „eigene“ Amphibienpopulation gibt, die sich wirkt. Natürlich gibt es von dieser auch Verbindungen in die südöstlichen Räume. Diese können aber durch die vorgesehenen Leiteinrichtungen weiterhin gelebt werden.

Bei V 4 aber wird der Lebensraum der Amphibien zerschnitten und nachhaltig gestört. Im Vergleich zu V 5 sind diese Störungen massiver und mit größeren Eingriffen verbunden. Mit Leiteinrichtungen kann man die Zerschneidungseffekte nicht heilen, nur etwas abmildern. Begreifbarer ist der Eingriff in den Wald, denn dieser wird in der Flanke, da wo sich besonders wertvolle (Winter-)Lebensräume der Amphibien befinden, zerstört. Anders als bei V 5 befindet sich dort kein reiner Fichtenbestand.

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss es das Ziel sein, die Trennungseffekte eines Straßenneubaus zu minimieren. Dies gelingt durch die Randlage gewerblich genutzter Grundstücke bei V 5, nicht aber bei V 4.




400

Entlastungsstraße

Variantendiskussion 4/ 5

Ergänzend zu der Stellungnahme der UNB zu den o.g. Varianten, übersende ich zwei Karten, die die Zerschneidungseffekte der Varianten darstellen.

Es wird deutlich, dass bei Variante 4 deutlich mehr Fläche (etwa 25,8 ha) von der übrigen, bisher zusammenhängenden Fläche abgeschnitten wird als bei V 5, da sind es „nur“ etwa 8,8 ha.

Bei der Frage, wie die im untersuchten Raum lebenden Populationen am besten zu schützen sind, ist der Aspekt eines möglichst zusammenhängenden Lebensraumes nach Durchführung der Baumaßnahme wichtig. Dies gilt insbesondere für die Amphibienpopulationen mit ihren Teillebensräumen. Bei V 4 werden diese Teillebensräume durchtrennt, die Populationen werden es erheblich schwer haben, aus sich selbst reproduzierend zu sein. Die Selbsterhaltung wird bei V 5 wesentlich besser sein, das ist bei den o.g. beschriebenen Trennungseffekten anzunehmen.






Varianțe 5 = ~ 88.275 m²
≈ 8,8 ha



Variante 4: $\sim 258.384 \text{ m}^2 \hat{=} 25,8 \text{ ha}$